

Satzung der Dr. Schlüter-Göttsche-Stiftung

Beschluss des Senats der Fachhochschule Kiel vom 24. September 1981

Änderung:

- § 2, 3, 7 und 8 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Dr. Schlüter-Göttsche-Stiftung vom 23. Oktober 2009 (NBl. MWV Schl.-H. Ausgabe 5/2009 vom 4. Dezember 2009 Seite 48), Tag der Bekanntmachung: 8. Dezember 2009

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Schlüter-Göttsche-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung mit dem Sitz in Kiel.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Hausgrundstück Jägersberg 14, eingetragen im Grundbuch von Kiel, Band 343, Blatt 10893, das im Eigentum der Fachhochschule Kiel steht, entsprechend den Regelungen des Überlassungsvertrages vom 12. Mai 1981 als Studentenwohnheim zu betreiben, [ggfs. auch eine Ersatz- oder Nachfolgeeinrichtung an gleicher oder anderer Stelle](#).

(2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom ~~16. März 1976 (BGBl. I S. 613)~~ 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.2866 ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert am 20. Dezember 1008 (BGBl. I S. 2850, 2856 f.).

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Studentenwohnheim ist für ~~Studenten des Fachbereichs Technik~~ [Studierende der technischen Fachbereiche der Fachhochschule Kiel – Fachbereich Maschinenwesen und Fachbereich Informatik und Elektrotechnik](#) - bestimmt.

Ist das Studentenwohnheim hierdurch nicht vollständig ausgelastet, steht es anderen Studenten der Fachhochschule Kiel, hilfsweise anderen Studenten der Kieler Hochschulen zur Verfügung.

§ 4

(1) Das Vermögen der Stiftung bildet einen gesondert zu verwaltenden Teil des Kooperationsvermögens der Fachhochschule Kiel. Es besteht zum 25. Juni 1981 aus dem Hausgrundstück Jägersberg 14, eingetragen im Grundbuch von Kiel, Band 343, Blatt 10893.

Leseabschrift der Satzung der Dr. Schlüter-Göttsche-Stiftung vom 28. September 1981, NBl. KM aus 1981, Schl.-H. S. 280;

NBl. MWV Schl.-H. Ausgabe 5/2009 vom 4. Dezember 2009 Seite 48, Tag der Bekanntmachung: 8.12.2009

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestande zu erhalten.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall Ihres bisherigen Zweckes erhält die Fachhochschule Kiel nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Einlagen zurück.

(4) Soweit das Vermögen den gemeinen Wert der von der Fachhochschule geleisteten Einlagen übersteigt, fällt es an das Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§ 5

Das in Erfüllung der Stiftung betriebene Studentenwohnheim führt den Namen „Ernst-August-Göttsche-Haus“.

§ 6

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Präsidium.

§ 7

(1) Das Präsidium kann sich bei der Verwaltung eines Stiftungsrates bedienen.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus ~~dem jeweiligen Dekan des Fachbereichs Technik sowie zwei weiteren Professoren und einem Studenten aus dem Fachbereich Technik, die vom Senat auf Vorschlag des Konvents des Fachbereichs Technik berufen werden~~ den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche „Maschinenwesen“ und „Informatik und Elektrotechnik“ sowie aus zwei weiteren Professoren und zwei Studierenden aus den jeweiligen o.g. Fachbereichen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Senatsbeschluss auf Vorschlag durch die o.g. Fachbereiche.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, Vorschläge zu machen

a) zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

b) zur Beschaffung der finanziellen Mittel,

c) zur Festsetzung der Miethöhe,

d) zur Erstellung von Grundsätzen für die Auswahl der Bewerber um Wohnheimplätze im Ernst-August-Göttsche-Haus,

e) zum Abschluss von Verträgen, durch die die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Dritten übertragen werden soll,

f) zur Feststellung der Jahresrechnung,

g) zur Aufnahme von Darlehen.

(4) Der Stiftungsrat berichtet nach Bedarf, mindestens jährlich, dem Präsidium und dem Senat über seine Arbeit.

§ 8

(1) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stiftungsrates sind ~~vom Dekan des Fachbereichs Technik~~ von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche „Maschinenwesen“ und „Informatik und Elektrotechnik“ und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterschreiben.

(2) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsrat während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

Leseabschrift der Satzung der Dr. Schlüter-Göttsche-Stiftung vom 28. September 1981, NBl. KM aus 1981, Schl.-H. S. 280;

NBl. MWV Schl.-H. Ausgabe 5/2009 vom 4. Dezember 2009 Seite 48, Tag der Bekanntmachung: 8.12.2009

~~Kiel, den 28. September 1981
Der Präsidium
der Fachhochschule Kiel
Chinnow~~

Kiel, den 23.10.2009
Der Präsident
der Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer